

Satzung des Turnvereins Kippenheim von 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Kippenheim von 1910 e.V.“ (im Folgenden kurz TVK).

Der TVK hat seinen Sitz in Kippenheim (Ortenaukreis) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

Der TVK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2) Wenn es die finanzielle Situation zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr.26a des Einkommensteuergesetzes an Vorstandsmitglieder bzw. Personen, die Leistungen für den Verein erbringen, gezahlt werden. Hierüber entscheidet im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der Vereinsvorstand.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaften

Der Verein ist seinen Abteilungen entsprechend Mitglied der Sportbünde und Fachverbände sowie sonstiger Sportorganisationen. Zurzeit:

- a. Breisgauer Turngau e.V.
- b. Badischer Leichtathletikverband e.V.
- c. Südbadischer Volleyball-Verband e.V.
- d. Baden-Württembergischer Badminton-Verband

Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen oder die Mitgliedschaft dort beenden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Vereinigungen sowie Kommunen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich mit Anmeldeformular.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist der Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Erlöschen der juristischen Person/Vereinigung oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den vertretungsberechtigten Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.

Gegen Mitglieder, die gegen Grundsätze oder geltende Vereinsbeschlüsse verstoßen oder die durch ihr persönliches oder unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Abmahnung
- b. zeitlich begrenztes Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes
- c. Ausschluss aus dem Verein

Maßnahmen gegen ein Mitglied müssen von mindestens sechs Vereinsmitgliedern oder vom Vorstand beim Gesamtvorstand unter ausführlicher Begründung und Angaben von Zeugen und Beweismitteln gestellt werden. Das Verfahren wird hierauf vom geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung des Beschuldigten durchgeführt. Gegen die Entscheidung ist Einspruch an den Gesamtvorstand zulässig. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift im 1. Quartal des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung des Jahresbeitrags nach Eintritt.

§ 8 Gefahrenausschluss

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist durch den Verband abgeschlossen.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z. B. Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon-/Faxnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Fotos während der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen werden evtl. auf der Website, in Zeitungsartikeln oder anderen Vereinsmedien veröffentlicht. Möchte das Mitglied keine Veröffentlichung, ist dies dem TVK-Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Beim Austritt des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Bei Beschlüssen einer Hauptversammlung über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Hauptversammlung

§ 12 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins zusammen mit dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Dieser erweiterte Kreis ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. 3. Vorsitzenden
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Pressewart
 - g. den Beisitzern
- 2) Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, einberufen und geleitet.
- 3) Der Gesamtvorstand kann fachkundige Personen / Gruppen in beratender Eigenschaft zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 4) Der Gesamtvorstand hat die gesamte Arbeit innerhalb des Vereins anzuregen und zusammenzufassen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Wahrnehmung der Interessen des Vereins
 - b. die Förderung der in §2 dieser Satzung genannten Aufgaben und die Wahrung und Vertretung der dort festgelegten Grundsätze
 - c. Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung
 - d. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Bebauung; Umbau, Anmietung, Vermietung, Pacht und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
 - e. Beschlussfassung über Ehrungen
 - f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - g. Erstellung seiner Jahresberichte und des Kassenberichts
 - h. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - i. Vertretung gegenüber Sportorganisationen und Stellen der öffentlichen Hand
 - j. Repräsentation des Vereins nach innen und außen (einschließlich Ehrungen und Kontaktpflege)
 - k. Die Einrichtung von Abteilungen bzw. deren Auflösung
 - l. Beschlussfassung von Verbandsmitgliedschaften im Sinne von § 4 dieser Satzung
- 5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie soll jährlich bis spätestens Ende März stattfinden.

- 1) Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen,- und Prüfbericht entgegen, nimmt Kenntnis vom Haushaltsplan und beschließt über die Entlastung. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist allein zuständig für Satzungsänderungen.
- 2) Im Abstand von zwei Jahren wählt die Hauptversammlung den Vorstand, den Gesamtvorstand und die Kassenprüfer.
- 3) Die Vereinsmitglieder werden vom Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt öffentlich im Gemeindeblatt der Gemeinde Kippenheim und auf der Website: www.tv-kippenheim.de. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung an den Gesamtvorstand oder den Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können mit Billigung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder noch bei der Hauptversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.
- 4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 5) Eine Hauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Hauptversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von mindestens 4 Wochen erneut einzuberufen. Alsdann ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nötig. Sie ist notfalls schriftlich einzuholen.
- 7) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angaben von Gründen schriftlich fordert. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 15 Auflösung/Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kippenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Sinne von § 53 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Kippenheim, den 27. Februar 2018

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende